

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1910

15 (21.9.1910)

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. September 1910.

Inhalt:

Dienstnachrichten.

Bekanntmachungen. 1. Das praktisch-theologische Seminar in Heidelberg betr. — 2. Das kirchliche Bauwesen, hier den Neubau der evang. Kirche in Neulufzheim betr. — 3. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr. — 4. Die Anmeldung zur Konfirmation betr. — 5. Die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betr. — 6. Aufnahme in den Dienst unserer Landeskirche betr. — 7. Den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr. — 8. Das Schulgesetz betr.

Versehung von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Diensterledigungen.

Sonstige Mitteilung.

Zur Nachricht.

1.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 25. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Lahr aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Wilhelm Ziegler in Nonnenweier zum Pfarrer der I. Pfarrei an der Stiftskirche in Lahr zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 26. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Triberg aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Eduard Gebhard in Dietlingen zum Pfarrer in Triberg zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliezung vom 26. August d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Leutershausen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Hermann Teutsch in Helmstadt zum Pfarrer in Leutershausen zu ernennen.

BT

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliehung vom 3. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Wiesloch aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präsentierten Pfarrer Ludwig Schmittthener in Heinsheim zum Pfarrer der alten Pfarrei Wiesloch zu ernennen.

Die von seiten der Grundherrschaft von St. André erfolgte Ernennung des Pfarrers Julius Leichtlen in Siegelsbach auf die erledigte evang. Pfarrei Königsbach ist unter dem 1. September d. J. kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

2.

Bekanntmachungen.

1. Das praktisch-theologische Seminar in Heidelberg betr.

Die Direktion des praktisch-theologischen Seminars in Heidelberg teilt mit, daß die schriftlichen Anmeldungen für das Wintersemester unter Vorlage des Zeugnisses über die bestandene 1. theologische Prüfung bis zum 25. Oktober bei der Direktion einzureichen sind, und daß der Unterricht am 26. Oktober 9 Uhr beginnt.

Karlsruhe, den 3. August 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Trenkle.

2. Das kirchliche Bauwesen, hier den Neubau der evang. Kirche in Neulußheim betr.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 28. November 1908 (K. G. u. V. Bl. S. 177) und vom 7. Februar d. J. (K. G. u. V. Bl. S. 13) bringen wir zur Kenntnis, daß nun auch die technische Aufsicht über die evang. kirchlichen Gebäude in Neulußheim (Diözese Oberheidelberg) durch den Architekten Emil Döring, Vorstand des Evang. kirchlichen Baubureaus in Mannheim (Lullastraße 18), besorgt wird.

Karlsruhe, den 26. August 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Trenkle.

3. Die Vergebung von Stipendien an Theologie-Studierende betr.

Von dem Evang. Oberkirchenrat sind folgende Stipendien zu vergeben:

Das Sekretär Maler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, Kirchl. V. Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind diejenigen Angehörigen der Familie Maler, welche diesen Namen führen, von Peter Maler, ehemals Hofkäufer und Bürgermeister in Pforzheim, abstammen, im Großherzogtum Baden wohnen und sich dem Studium der evangelischen Theologie widmen wollen. Das Stipendium kann unter Umständen auch an Gymnasiasten, welche sich zum Studium der Theologie vorbereiten, verliehen werden.

Das Pfarrer Leichtlen'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 3. November 1874, Kirchl. V. Bl. S. 86, und Bekanntmachung vom 27. Februar 1879, Kirchl. V. Bl. S. 12. Aus dem Zinsenertragnis soll ein Stipendium für einen Studierenden gebildet werden, welcher sich dem Studium der evangelischen Theologie widmet oder zu widmen beabsichtigt. Derselbe muß der Unterstützung würdig sein und die Tertia am Gymnasium absolviert haben. In erster Reihe sollen Gebürtige aus Karlsruhe oder Sinsheim berücksichtigt werden.

Das Schnitzler'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 14. November 1882, Kirchl. V. Bl. S. 120.

Das Fischer'sche Stipendium. Siehe Bekanntmachung vom 16. Oktober 1883, Kirchl. V. u. V. Bl. S. 132.

Das Sachs'sche Stipendium.

Die sog. Hanauer Stipendien. Siehe Bekanntmachung vom 30. April 1872, Kirchl. V. Bl. S. 46. Bezugsberechtigt sind alle dem Studium der Theologie sich widmenden Jünglinge evangelischer Konfession, welche in einer der vormaligen Grafschaft Hanau-Lichtenberg zugehörenden Gemeinde geboren sind, oder deren Väter durch Dienstanstellung oder Ansässigmachung diesem Landesteil angehören oder angehört haben.

Außerdem sind aus Mitteln der Allgemeinen Kirchenkasse Stipendien an bedürftige, besonders würdige Studierende der evangelischen Theologie zu vergeben.

Bewerbungen um diese Stipendien sind bis Ende Dezember durch das Dekanat bei diesseitiger Stelle einzureichen. Die Entschliebung über die Bewilligung erfolgt am Schlusse des Wintersemesters.

Das Gesuch muß ersehen lassen:

1. Name, Geburtsort, Heimat (Wohnort der Eltern) des Kandidaten;
2. Stand und Gewerbe der Eltern;
3. ob Vater und Mutter noch leben;
4. Zahl, Alter und Stellung der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;

5. die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern und des Kandidaten;
6. die Quellen und Hilfsmittel, durch welche der Kandidat bisher sich erhalten und seine Studienkosten bestritten hat; insbesondere ist anzugeben, welche Stipendien der Kandidat etwa anderweit bezieht, oder welche finanziellen Vergünstigungen ihm etwa auf der von ihm besuchten Universität durch Seminarstipendien, Freiplätze, Alumnien und dergl. geboten sind;
7. die Universität, welche der Kandidat im kommenden Wintersemester zu beziehen gedenkt, oder auf welcher er bereits immatrikuliert ist, sowie die Adresse, unter welcher die Benachrichtigung von der Bewilligung des Stipendiums zu geschehen hat.

Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Gesuche beizulegen:

1. Der Tauffchein,
2. der Konfirmationschein,
3. das Abiturienten- oder Maturitätszeugnis (Ziffer 1—3 in glaubhaft bestätigter Abschrift),
4. ein Zeugnis des Ortsgeistlichen über untadelhaften Lebenswandel,
5. ein Vermögenszeugnis, welches Auskunft gibt über den Betrag des Vermögens der Eltern und des eigenen Vermögens des Kandidaten, über das Einkommen der Eltern, über den Betrag von Schulden des Studierenden oder der Eltern.

Bei wiederholter Bewerbung genügt bezüglich der Beilagen Ziff. 1—3 der Hinweis auf die früheren Vorlagen; an Stelle von Ziff. 4 tritt bei Studierenden der Nachweis über die im vorausgegangenen Studienjahr gehörten Vorlesungen und ein Zeugnis der Universitätsbehörden, daß gegen den Bewerber nichts Nachteiliges zur Anzeige gekommen ist; bei Ziff. 5 genügt bei wiederholter Bewerbung eine Bescheinigung, daß eine Änderung in den Vermögensverhältnissen nicht eingetreten ist.

Unvollständige und ausweichende Angaben haben die Abweisung des Gesuchs zur Folge.

Hinsichtlich der sonstigen den Theologiestudierenden zugänglichen Stipendien verweisen wir auf die Zusammenstellung in unserer Bekanntmachung vom 19. September 1893 (K. G. u. V. Bl. S. 93 ff.).

Karlsruhe, den 27. August 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Trenkle.

4. Die Anmeldung zur Konfirmation betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. August d. J. (R. G. u. B. Bl. S. 127) weisen wir noch darauf hin, daß nach § 1 der inzwischen erschienenen Verordnung Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August d. J., den Vollzug des Schulgesetzes betr. (Staatl. G. u. B. Bl. S. 458), Mädchen, die unter der Herrschaft des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in die Volksschule eingetreten sind, auf Antrag ihrer Eltern auf Ostern des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollenden, entlassen werden können, wenn sie bis dahin die Schule 8 Jahre besucht haben.

Karlsruhe, den 3. September 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

5. Die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betr.

Nach dem staatlichen Gesetz vom 4. Juli d. J., die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte betr. (Staatl. G. u. B. Bl. S. 295), sind, soweit in Landesgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, als Armenunterstützung nicht anzusehen:

1. die Krankenunterstützung,
2. die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege,
3. Unterstützung zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf,
4. sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind,
5. Unterstützungen, die erstattet sind.

Dies ist auch bei Prüfung der kirchlichen Stimmberechtigung (§ 14 Abs. 2 Ziff. 2 der Kirchenverfassung, Art. 4 Abs. 2 des Ortskirchensteuergesetzes, Art. 6 Abs. 2 des Landeskirchensteuergesetzes) zu berücksichtigen.

Karlsruhe, den 3. September 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

6. Aufnahme in den Dienst unserer Landeskirche betr.

Wolfgang Plappert von Brünn (Bayern), welcher 1896 und 1901 die beiden theologischen Prüfungen in seiner Heimat bestanden hat und zuletzt Pfarrer in Lindenhardt war, ist nach einer am 24. April hier gehaltenen Probepredigt am 9. Mai unter die Pfarrkandidaten unserer Landeskirche aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 6. September 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

7. Den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr.

Infolge mehrfacher neuerer Erfahrungen sehen wir uns veranlaßt, unsere Geistlichen von neuem auf die landesherrliche Verordnung vom 11. April 1880 (K. B. Bl. S. 17) aufmerksam zu machen.

Die Vorschriften der erwähnten Verordnung haben in Anwendung zu kommen in allen Fällen, in welchen zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen Personen beigezogen werden, welche staatlich nicht zugelassen sind d. h. die in § 6 der Verordnung angeführte Beurkundung des Großh. Ministeriums nicht besitzen.

Es kommt hier namentlich in Betracht die Aushilfe durch Studenten und Kandidaten der Theologie sowie durch außerbadische Geistliche, ferner die Ausübung kirchlicher Funktionen durch Missionare, Reiseprediger u. dgl.

In dringenden Fällen bei nur kurzer Stellvertretung oder Aushilfeleistung durch solche Personen genügt die Anzeige an das Großh. Bezirksamt gemäß § 3 der Verordnung. In andern Fällen, so auch bei der Abhaltung von längere Zeit dauernden Missionen und Evangelisationen ist die Einholung der Genehmigung bei Großh. Ministerium durch das Großh. Bezirksamt erforderlich.

Wenn es sich um Aushilfeleistung nicht für einen einzelnen Fall, sondern für einige Zeit oder um eine zeitweilige eigentliche Stellvertretung handelt, ist dem Evang. Oberkirchenrat gemäß § 8 Abs. 5 der Dekanatsordnung (K. B. u. B. Bl. 1900 S. 171) Vorlage zu erstatten.

Karlsruhe, den 7. September 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

8. Das Schulgesetz betr.

Für die Pfarrämter, Pastorationsstellen und exponierten Vikariate geben wir in der Anlage*) einen Abdruck des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 (Staatl. G. u. V. Bl. S. 385 ff.) sowie folgender zu seinem Vollzug ergangenen Verordnungen:

der landesherrlichen Verordnung vom 8. August 1910, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Bezug auf das Schulgesetz betr. (Staatl. G. u. V. Bl. S. 453),
 der landesherrlichen Verordnung vom 8. August 1910, die Anwendung der Beamten-Gesetzgebung auf die Lehrer an Volksschulen betr. (Staatl. G. u. V. Bl. S. 457),
 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Vollzug des Schulgesetzes betr. (Staatl. G. u. V. Bl. S. 458),
 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Aufwand für die Volksschulen betr. (Staatl. G. u. V. Bl. S. 461).

Karlsruhe, den 10. September 1910.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3.

Versetzung

von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

Pfarrer Wolfgang Plappert, zuletzt in Lindenhart (Bayern), als Pfarrverwalter nach Unterschüpf,
 Pastorationsgeistlicher Heinrich Schäfer in Renchen als Pfarrverwalter nach Hertingen,
 Pfarrverwalter Friedrich Jöst in Badenweiler als Pastorationsgeistlicher nach Renchen,
 " Ludwig Meier in Durlach als Vikar nach Schwezingen,
 Vikar Viktor Gebhard in Rohrbach b. H. als Pfarrverwalter nach Schweigern,
 Pfarrkandidat Hermann Rahm zur Versetzung der Pfarrei nach Efringen,
 " Karl Spies als Vikar nach Rohrbach b. H.
 " Walter Brandl als Hofvikar nach Karlsruhe,
 Vikar Oskar Stephan, zuletzt beurlaubt, als Vikar nach Säckingen.

*) Die Anlage ist beim Einbinden des Jahrgangs des A. G. u. V. Blattes an den Schluß heften zu lassen.

4.

Diensterledigungen.

Die Pfarrei Helmstadt, Diöcese Neckarbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Kork, Diöcese Rheinbischofsheim, soll wieder besetzt werden. Für den Filialdienst wird eine besondere Vergütung von jährlich 100 *M* gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Nonnenweier, Diöcese Lahr, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen bei Freiherrn Ruprecht Böcklin von Böcklinsau in Rust als dem Vertreter und Bevollmächtigten sämtlicher an dem Patronat in Nonnenweier Beteiligten zu melden und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Nach einem mit der Patronats Herrschaft getroffenen Übereinkommen erhält der künftige Pfarrer ein die dermalige Dienstaltersbesoldung je um 800 *M* übersteigendes Dienst Einkommen, nach Zurücklegung von 20 Dienstjahren aber einen festen Bezug von 6200 *M*. Der die gesetzliche Besoldung übersteigende Betrag kommt jedoch bei der Feststellung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge nicht in Betracht.

Die Verwaltung des Pfründevermögens bleibt der Zentralpfarrkasse übertragen.

5.

Sonstige Mitteilung.

Auf Wunsch des Vorstandes des deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke wird auf die von ihm herausgegebene Zeitschrift „Die Alkoholfrage“, wissenschaftlich-praktische Vierteljahresschrift (das Heft zu 6 Bogen, Jahrespreis 6 *M*), hiemit aufmerksam gemacht.

6.

Zur Nachricht.

Dieser Nummer des A. G. u. V. Blattes sind für die Geistlichen die Texte für den allgemeinen Buß- und Betttag im Jahre 1910 beigelegt.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.